

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Rundfunkbeitrag - Einzug durch Kommunen?

Anfrage des Abgeordneten Dr. Stefan Birkner (FDP), eingegangen am 05.09.2019 - Drs. 18/4533
an die Staatskanzlei übersandt am 10.09.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 20.09.2019

Vorbemerkung des Abgeordneten

Laut *Neue Osnabrücker Zeitung* vom 22. Juli 2019 beauftragt der NDR die niedersächsischen Kommunen regelmäßig, den Rundfunkbeitrag von säumigen Haushalten einzuziehen. Die dadurch bei den Kommunen anfallenden Kosten würden aber oft nicht in voller Höhe erstattet, da es sich um Pauschalen handele.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Einzug der Rundfunkbeiträge und die Festsetzung rückständiger Rundfunkbeiträge durch Bescheid gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages obliegt der jeweiligen Landesrundfunkanstalt bzw. der Stelle nach § 10 Abs. 7 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages. Die durch Bescheid festgesetzten rückständigen Rundfunkbeiträge werden gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt.

Für die Vollstreckung der (Festsetzungs-)Bescheide über rückständige Rundfunkbeiträge sind nach § 7 Abs. 4 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) die Gemeinden zuständig. Bei der Vollstreckung durch die Gemeinden handelt es sich um sogenannte Vollstreckungshilfe, da der Norddeutsche Rundfunk (NDR) nicht selbst Vollstreckungsbehörde ist.

Zum Ausgleich des nicht gedeckten durchschnittlichen Verwaltungsaufwands hat der NDR den Vollstreckungshilfe leistenden Gemeinden nach § 67 a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 NVwVG für jedes Ersuchen einen Kostenbeitrag zu zahlen. Neben dem vom NDR zu zahlenden Kostenbeitrag stehen den Gemeinden auch die von der Vollstreckungsschuldnerin und dem Vollstreckungsschuldner zu zahlenden Gebühren und Auslagen für die im Vollstreckungsverfahren vorgenommenen Amtshandlungen zu.

Durch § 67 a Abs. 1 Satz 3 NVwVG wird die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung für den Kostenbeitrag nach § 67 a Abs. 1 Satz 1 NVwVG einen Pauschalbetrag festzulegen. Die Landesregierung hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und in § 3 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Kostenbeitrag den Betrag auf 27,10 Euro je Ersuchen festgelegt. Auch auf Wunsch aus dem kommunalen Bereich wird durch Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 5. Juli 2019 der Pauschalbetrag zum 1. November 2019 auf 31,00 Euro je Ersuchen angehoben.

1. Wie hoch ist der Fehlbetrag zwischen den tatsächlichen Kosten und den pauschalierten Erstattungszahlungen?

In Vorbereitung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes hat das Ministerium für Inneres und Sport unter Beteiligung von Kommunen zur Festlegung des Pauschalbetrags den „nicht gedeckten durchschnittlichen Verwaltungsaufwand“ für die Vollstreckungshilfe ermittelt. Nach dem Ergebnis der Ermittlung war der Pauschalbetrag anzuheben. Es ist davon auszugehen, dass der Pauschalbetrag im Durchschnitt aller Vollstreckungshilfe leistender Vollstreckungsbehörden für alle Vollstreckungshilfeersuchen unabhängig von der ersuchenden Behörde die Kosten der Vollstreckungshilfe, die nicht durch die Realisierung der im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens anfallenden Gebühren und Auslagen bei der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner gedeckt werden, ausgleicht.

Dabei ist zu beachten, dass die bei einer Vollstreckungsbehörde bestehende individuelle Deckungslücke zwischen Aufwand und realisierten Gebühren und Auslagen unter oder auch über dem festgelegten am Durchschnitt orientierten Pauschalbetrag liegen kann. Die Ursachen für die Höhe der individuellen Deckungslücke können verschiedenster Art sein, z. B. die Vollstreckungsorganisation der Vollstreckungsbehörde, die Schwierigkeit des jeweiligen Vollstreckungsverfahrens, die Zahlungsfähigkeit der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners.

2. Auf welcher Rechtsbasis werden kommunale Mitarbeiter für den Beitragseinzug tätig?

Die Gemeinden sind nach § 7 Abs. 4 NVwVG für die Vollstreckung der Bescheide über rückständige Rundfunkbeiträge zuständig. Sie werden auf Ersuchen tätig. (siehe Vorbemerkung)

3. Beabsichtigt die Landesregierung, die Kommunen zukünftig von der zusätzlichen Belastung freizuhalten, die durch das Eintreiben der Rundfunkgebühr entstehen, bzw. diese wenigstens abzumildern?

Eine Änderung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Vollstreckung der Bescheide über rückständige Rundfunkbeiträge ist derzeit nicht beabsichtigt.

Wie sich aus der Vorbemerkung ergibt wird der Pauschalbetrag für die Vollstreckungshilfe zum 1. November dieses Jahres angehoben. Dieser wird zu gegebener Zeit überprüft und gegebenenfalls angepasst.